

Interpellation Nr. 3 (Februar 2016)

betreffend fortgesetzte Verletzung der Schulpflicht

16.5015.01

Am 14. Juli 2011 lehnte das Verwaltungsgericht (Appellationsgericht) einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung von Homeschooling für das Schuljahr 2011/2012 ab. Die betroffenen Eltern legten dann beim Bundesgericht Beschwerde gegen dieses Urteil ein. Das Bundesgericht wies jedoch am 25. Januar 2012 die Beschwerde gegen das Erziehungsdepartement ab und bestätigte damit das Urteil des Verwaltungsgengerichts mit der Konsequenz, dass die betroffenen Eltern ihre 3 Kinder in die Schule schicken müssen.

Der Interpellantin wurde hinterbracht, dass die betroffenen Kinder bis heute nicht zur Schule gehen würden und sich die Eltern dafür jedes Jahr büssen liessen. Es stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln sich der Staat bei derart renitenten Eltern durchsetzen kann. Letztlich geht es um das Wohl der betroffenen Kinder, deren Sozialisierungsprozess dadurch gefährdet ist.

Es stellen sich deshalb der Interpellantin folgende Fragen:

1. Wie viele der 3 betroffenen Kinder gehen heute zur Schule und wie alt sind diese Kinder?
2. Wie hoch sind die jährlichen Bussen?
3. Falls die Kinder bis heute immer noch nicht zur Schule gehen, gibt es keine schärferen Massnahmen, um die Eltern zur Vernunft zu bewegen. Ist das Sorgerecht in einem derartigen Fall wirklich unantastbar?
4. Wie stellt sich die KESB zu diesem Fall? Wurde diese aktiv? Und wenn nicht, warum wurde sie nicht aktiv?

Katja Christ